Beschluss:
Der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung beschließt, die Zustimmung zum Vorhaben (hier: Variante 2) gemäß § 36a BauGB zu versagen.

Zusammenfassung:

- städtebauliche Vertretbarkeit: Das Vorhaben ist städtebaulich nicht vertretbar.
- öffentliche Belange: Das Vorhaben steht den zu berücksichtigenden öffentlichen
  Belangen entgegen.
- nachbarliche Interessen: Das Vorhaben steht den zu berücksichtigenden privaten
  Belangen entgegen.
- Auslösewert für den sozialgeforderten Wohnraum (≥ 9 WE): nicht erreicht
- Auslösewert für die soziale Infrastruktur (≥ 15 WE): nicht erreicht